

**Vollzug der Wassergesetze;
Regelung des Gemeingebrauchs an der Isar: Bootfahrverbot**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Gewässer I. Isar aufgrund von Art. 22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Gegenstand

Das Befahren des Gewässers Isar mit Booten aller Art ist im Bereich des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen aufgrund der momentan vorhandenen Gefahrenstellen mit vielen Seitenarmen, enormen Totholzansammlungen, einhängenden Bäumen und teilweise massiven Verblockungen verboten. Das Verbot liegt im öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße mit 5.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 1 dieser Verordnung die Isar mit Booten aller Art befährt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft und gilt bis auf weiteres. Das Verbot wird mit gesonderter Verordnung aufgehoben werden.

Bad Tölz, 07.07.2009

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier, Landrat